

**Stellungnahme**  
**des**  
**Ingenieurtechnischen Verbandes für Altlastenmanagement**  
**und Flächenrecycling e.V. (ITVA)**  
**zum**  
**Entwurf einer Mantelverordnung nach dem Stand vom 31.10.2012**  
**Verordnung zur Festlegung von Anforderungen für das Einbringen und das**  
**Einleiten von Stoffen in das Grundwasser, an den Einbau von Ersatzbaustoffen**  
**und für die Verwendung von Boden und bodenähnlichem Material**

Als technisch-wissenschaftlicher Verband mit vielfältigen Erfahrungen bei der Altlastensanierung und beim Flächenrecycling nimmt der Ingenieurtechnische Verband für Altlastenmanagement und Flächenrecycling e.V. (ITVA) zum Entwurf einer Mantelverordnung des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit nach dem Stand vom 31.10.2012 wie folgt Stellung:

Wir begrüßen grundsätzlich die Absicht des Bundesumweltministeriums, die Verwertung von mineralischen Stoffen auf eine neue, bundeseinheitliche Rechtsgrundlage zu stellen und die Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) zu novellieren. Einige Regelungen verfehlen unseres Erachtens jedoch die angestrebten Ziele der Ressourcenschonung, der Rechtssicherheit und -klarheit, der Einzelfallgerechtigkeit sowie der Vereinfachung des Vollzugs. Im Einzelnen unterbreiten wir daher folgende fachlich begründeten Ergänzungs- bzw. Änderungsvorschläge:

**I. Zu Artikel 1: Änderung der Grundwasserverordnung:**

**Zu § 1 GrwV - Anwendungsbereich:**

Wir begrüßen ausdrücklich die Klarstellung in der Begründung auf Seite 171, wonach die Prüfwerte der Konkretisierung des wasserrechtlichen Besorgnisgrundsatzes die-

nen und grundsätzlich nicht für die Bewertung vorhandener Grundwasserschäden auf Altlasten oder schädlichen Bodenveränderungen (Nachsorge) gelten und nicht zur Auslösung eines Sanierungserfordernisses oder zur Ableitung von Sanierungszielen herangezogen werden sollen. Da eben dies in der Vollzugspraxis häufig vorkommt, reicht unseres Erachtens eine Aussage in der Begründung nicht aus, um fehlerhafte Anwendungen der Prüfwerte im Vollzug zu verhindern. Der Anwendungsbereich der Prüfwerte sollte im Verordnungstext selbst geregelt werden. Wir schlagen einen neuen **Satz 2 in § 1 Abs. 2** vor:

„Die Prüfwerte gelten nicht für die Bewertung vorhandener Grundwasserschäden, für das Auslösen eines Sanierungserfordernisses oder zur Ableitung von Sanierungszielen.“

#### **Zu § 13 a Abs. 1 GrwV – Einbringen und Einleiten von Stoffen in das Grundwasser:**

Gemäß **§ 13 a Abs. 1 Satz 2** GrwV-E kann im Einzelfall trotz des Erreichens der Prüfwerte eine wasserrechtliche Erlaubnis erteilt werden, wenn nachgewiesen wird, dass eine schädliche Veränderung der Grundwasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist. Dies widerspricht der Regelung in Satz 1, wonach in diesen Fällen, nämlich bis zum Erreichen der Prüfwerte (Nichtüberschreiten der Prüfwerte), dem wasserrechtlichen Besorgnisgrundsatz voll und ganz Genüge getan ist. Mit der Ausnahmeregelung in Satz 2 können sinnvollerweise nur Fallgestaltungen gemeint sein, bei denen die Prüfwerte nicht nur erreicht, sondern überschritten werden. Dies geht auch aus der Begründung auf Seite 173 hervor, so dass die Begriffe „Erreichen der Prüfwerte“ durch die Begriffe „Überschreiten der Prüfwerte“ ersetzt werden sollten.

Des Weiteren regen wir an, das Wort "kann" durch das Wort "soll" zu ersetzen, weil ein Versagungsgrund für die Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis nicht gegeben ist, wenn die Voraussetzung von Satz 2 erfüllt ist und nachgewiesen ist, dass eine schädliche Grundwasserveränderung nicht zu besorgen ist. In diesen Fällen sollte die Erteilung nicht in das freie Ermessen der Behörde gestellt werden (Kann-Vorschrift), sondern die wasserrechtliche Erlaubnis sollte – abgesehen von atypischen Fällen – im Regelfall erteilt werden (Soll-Vorschrift).

Nach **§ 13 a Abs. 3** GrwV-E gelten die in Absatz 1 Satz 1 geregelten Anforderungen des wasserrechtlichen Besorgnisgrundsatzes auch dann als eingehalten, wenn die gemittelten Schadstoffkonzentrationen die Prüfwerte der Anlage 9 oder die nach Abs. 2 festgelegten Werte über einen kurzen Zeitraum und über ein räumlich begrenztes Volumen nicht überschritten werden. Auch aus der Begründung ist nicht ersichtlich,

was unter "kurzer Zeitraum" und "räumlich begrenztes Volumen" zu verstehen ist. Hier sollte zumindest die Begründung verdeutlichen, von welchen Erkenntnissen der Verordnungsgeber die Einhaltung der Anforderungen des Besorgnisgrundsatzes abhängig machen will.

## **II. Zu Artikel 2: Verordnung über Anforderungen an den Einbau von mineralischen Ersatzbaustoffen in technischen Bauwerken (Ersatzbaustoffverordnung – ErsatzbaustoffV)**

### **Allgemeine Anmerkungen:**

Der ITVA begrüßt die Absicht des Bundesumweltministeriums, die Anforderungen für den Einbau von mineralischen Ersatzbaustoffen in technischen Bauwerken erstmals auf eine bundeseinheitliche Rechtsgrundlage zu stellen, um hierdurch Rechtssicherheit zu schaffen und den derzeitigen unbefriedigenden Ist-Zustand unterschiedlicher länderspezifischer oder sogar regionaler Regelungen abzulösen.

Wir stellen positiv fest, dass der Arbeitsentwurf der Ersatzbaustoffverordnung nach dem Stand vom 31.10.2012 im Großen und Ganzen etwas klarer und eindeutiger formuliert ist als der Arbeitsentwurf vom 02.09.2010.

Andere vom ITVA und anderen Verbänden kritisierte Regelungen (Ableitung der neuen Materialwerte aus den Werten der Grundwasserverordnung, komplizierte Einbauweisen, fehlende Folgenabschätzung für die Verwertung von Bodenmaterialien, starre TOC-Regelung etc.) sind aber ohne wesentliche Änderungen übernommen worden. Der grundsätzlich positiven Tendenz steht daher weiterhin die Sorge gegenüber, dass mit der vorliegenden ErsatzbaustoffV Hürden für die Verwertung mineralischer Stoffe unter anderem im Rahmen des Flächenrecyclings aufgebaut werden. Insbesondere ist zu befürchten, dass die hohe Verwertungsquote für Bodenmaterialien von zurzeit ca. 87% nach Einführung der neuen Regelungen deutlich sinken wird. In der Prognos-Studie vom Januar 2011 (Bewertung der Mantelverordnung des BMU zur Grundwasserverordnung, Ersatzbaustoffverordnung und Änderung der BBodSchV vom 06.01.2011) gehen die Gutachter davon aus, dass die Einführung der Mantelverordnung bei Bau- und Abbruchabfällen sowie bei Bodenmaterialien zu einer deutlichen Mengenstromverschiebung von der Verwertung zur Beseitigung führen wird, so dass die von der EU-Abfallrahmenrichtlinie vorgegebene Verwertungsquote von mindestens 70% voraussichtlich nicht mehr zu erreichen ist.

### **Zu § 1 ErsatzbaustoffV - Anwendungsbereich:**

In **§ 1 Abs. 2 Nr. 2** wird – anders als im Arbeitsentwurf nach dem Stand vom 06.01.2011 - nur noch das Auf- und Einbringen von mineralischen Ersatzbaustoffen auf oder in eine durchwurzelbare Bodenschicht vom Anwendungsbereich der Ersatzbaustoffverordnung ausgeschlossen, nicht hingegen das Auf- und Einbringen unterhalb oder außerhalb einer durchwurzelbaren Bodenschicht. Dies hätte zur Konsequenz, dass für denselben Verfüllvorgang bei bodenähnlichen Anwendungen neben den Anforderungen des § 8 BBodSchV-E auch die Anforderungen der Ersatzbaustoffverordnung einzuhalten wären. Es käme mithin zu Überschneidungen bei den materiellen Anforderungen und gegebenenfalls auch bei den behördlichen Zuständigkeiten, für die es keine sachlichen Gründe gibt. Der Anwendungsausschluss gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 2 sollte daher auch auf das Auf- und Einbringen unterhalb oder außerhalb einer durchwurzelbaren Bodenschicht gelten.

In **§ 1 Abs. 2 Nr. 3** wird die Zwischenlagerung und Umlagerung von mineralischen Stoffen, die im Rahmen von Baumaßnahmen anfallen, ebenfalls vom Anwendungsbereich der Ersatzbaustoffverordnung vollständig ausgeschlossen. Die Gefahr einer Überschneidung verschiedener Vorschriften besteht in diesem Fall jedoch gerade nicht, weil diese Fallgestaltungen gemäß § 6 Abs. 12 BBodSchV-E ebenfalls vom Anwendungsbereich der Verfüllregelungen der BBodSchV ausgeschlossen sind. Die Konsequenz des Anwendungsausschlusses in § 1 Abs. 2 Nr. 3 ErsatzbaustoffV ist, dass entweder eine Verwertung dieser eher unproblematischen Stoffe nicht möglich ist oder in jedem Einzelfall wasserrechtliche Erlaubnisse eingeholt werden müssten. Wenn die Anwendung der ErsatzbaustoffV für die Um- und Zwischenlagerung ausgeschlossen wird, dann können nämlich für diese Fälle die Verfahrenserleichterungen des § 21 Abs. 1 nicht gelten, wonach Einbaumaßnahmen keiner wasserrechtlichen Erlaubnis bedürfen, wenn die Anforderungen der ErsatzbaustoffV eingehalten werden. Diese Konsequenz kann aus Sicht des ITVA nicht erwünscht sein. Wir schlagen daher vor, dass § 1 Abs. 2 Nr. 3 gestrichen wird. Gleichzeitig greifen wir unseren Regelungsvorschlag zum ersten Arbeitsentwurf der ErsatzbaustoffV in unserer Mail vom 21.04.2008 auf und schlagen eine ergänzende Regelung in § 4 vor (siehe unten zu § 4).

### **Zu § 3 ErsatzbaustoffV - Begriffsbestimmungen:**

In **§ 3 Nr. 30** wird Bodenmaterial ohne Angabe von Fremdbestandteilen definiert. Zwar enthält die Fußnote 1 zur Tabelle 3 der Anlage 1 eine Bestimmung dahingehend, dass die Materialwerte für Bodenmaterial mit bis zu 50 Volumenprozent mineralischer Fremdbestandteile gelten. Wegen der großen Praxisrelevanz sollte die Re-

gelung zu Fremdbestandteilen im Zusammenhang mit der Definition des Begriffs Bodenmaterial und nicht in einer Fußnote zu einer Tabelle im Anhang der Verordnung erfolgen. Wir schlagen folgende Ergänzung in § 3 Nr. 30 nach dem Semikolon vor:

„hierzu zählt auch Bodenmaterial mit bis zu 50 Volumenprozent mineralischer Fremdbestandteile wie Bauschutt, Schlacken oder Ziegelbruch.“

#### **Zu § 4 ErsatzbaustoffV - Grundsätzliche Anforderungen:**

Nach **§ 4 Abs. 1** dürfen mineralische Ersatzbaustoffe nur in den Verkehr gebracht werden, wenn u.a. die Materialwerte der Anlage 1 eingehalten werden. Dies ist grundsätzlich zu begrüßen. Diese Vorgabe erschwert aber zum Teil das Flächenrecycling. Bei Baumaßnahmen auf Standorten, die zwar keine Altlasten darstellen, deren Untergrund gleichwohl mit Schadstoffen, z.B. durch Auffüllungsmaterialien, belastet ist, überschreiten die Stoffkonzentrationen der Aushubmaterialien häufig die Materialwerte für Bodenmaterial gemäß den Tabellen 3 und 4 der Anlage 1. Durch die bloße Umlagerung oder Zwischenlagerung des standorteigenen Aushubmaterials auf dem Baugrundstück werden in der Regel aber keine Umweltschäden hervorgerufen. Deshalb sollte für diese Fälle eine Ausnahmeregelung in die Verordnung aufgenommen werden. Wir schlagen daher folgende ergänzende Regelung in § 4 in einem neuen Satz 2 vor, der folgenden Wortlaut haben sollte:

„Bei der Um- oder Zwischenlagerung von mineralischen Ersatzbaustoffen im Rahmen der Errichtung, des Umbaus oder der Unterhaltung von baulichen und betrieblichen Anlagen sind abweichend von den Anlagen 1 und 2 höhere Materialwerte und andere Einbauweisen zulässig, sofern die mineralischen Ersatzbaustoffe am Herkunftsort verwendet werden und die Schadstoffsituation am Ort des Einbaus nicht nachteilig verändert wird.“

#### **Zu § 12 ErsatzbaustoffV - Untersuchungsanforderungen an nicht aufbereitetes Bodenmaterial:**

**§ 12 Abs. 1 Satz 1** stellt auf „Bodenmaterial im Sinne von § 3 Nummer 31“ ab. Hierbei handelt es sich offenbar um ein redaktionelles Versehen, weil die Nr. 31 Baggergut betrifft, während die Nr. 30 des § 3 Bodenmaterial betrifft.

Gemäß **§ 12 Abs. 1** ist das Bodenmaterial vor der Durchführung von Baumaßnahmen zu untersuchen. Eine Bagatellgrenze für Kleinstmengen enthält die Vorschrift –

anders als die LAGA M 20 - nicht. Wir schlagen eine entsprechende Bagatellgrenze vor, um Untersuchungen auf relevante Bauvorhaben zu beschränken.

**§ 12 Abs. 4 Satz 3** enthält eine enumerative Aufzählung und beschränkt damit die geeigneten Methoden zur Beprobung von nicht aufbereitetem Bodenmaterial auf Rammkernsondierungen oder Bagger- und Handschürfe. Hierdurch werden andere Beprobungsmethoden wie zum Beispiel Baugrundbohrungen, Rotationskernbohrungen und Greiferbohrungen ausgeschlossen, die beispielsweise dann notwendig sind, wenn keine ausreichenden Probenvolumina gewonnen werden können. Außerdem würden Weiterentwicklungen der Beprobungstechnik ausgeschlossen werden. Satz 3 sollte gestrichen werden. Die Aussage in § 12 Abs. 4 Satz 1 ist ausreichend, wonach die Probenahmemethode so zu wählen ist, dass das zu beurteilende Material repräsentativ erfasst wird.

**§ 12 Abs. 4 Satz 4** schreibt vor, dass bei Bodenmaterial, das bereits ausgehoben oder abgeschoben wurde und in unmittelbarer Nähe der Baumaßnahme aufgehaldet wird, die Probenahme nach DIN EN 932-1 durchzuführen ist. Diese Regelung ist nicht praktikabel. Die nach dieser DIN-Norm vorgeschriebene aufwendige und zeitraubende Ermittlung der erforderlichen Anzahl von Einzelproben, aus denen dann eine Sammelprobe (Laborprobe) erstellt werden soll, ist insbesondere bei Baumaßnahmen oder beim Flächenrecycling wegen der begrenzt zur Verfügung stehenden Zeit nicht umsetzbar. Des Weiteren sollte zur Vermeidung eines gegebenenfalls unnötigen zusätzlichen Proben- und Analysenaufwands eine Angleichung der Anforderungen an die Probenahme nach der Ersatzbaustoffverordnung (DIN EN 932-1) und der Deponierverordnung (LAGA PN 98) erfolgen.

#### **Zu § 20 ErsatzbaustoffV - Grundsätzliche Anforderungen:**

Nach **§ 20 Abs. 3 Satz 5** entscheidet die zuständige Behörde über den zu erwartenden höchsten Grundwasserstand, wenn der höchste zu erwartende Grundwasserstand auf der Grundlage von Kartenwerken oder web-basierten Geoinformationssystemen bestimmt werden soll. Die Kenntnis des höchsten zu erwartenden Grundwasserstandes wird lediglich in Ausnahmefällen, bei denen langjährige Messreihen zu Grundwasserständen in Grundwassermessstellen durch den Bauherren oder Verwender ermittelt wurden, ohne die Nutzung von Kartenwerken oder web-basierten Geoinformationssystemen zu erlangen sein. Bei der Bewertung von Messungen des Wasserstandes in Grundwassermessstellen in Hinblick auf den höchsten Erwartungswert sind im Regelfall weitere Kriterien wie in Kartenwerken dokumentierte Schwankungsbreiten des Grundwasserstandes und hydrogeologische Randbedin-

gungen zu berücksichtigen. Um Missverständnisse zu vermeiden wird daher vorgeschlagen, den Satz 5 um die fett gedruckten Worte zu ergänzen:

"Soll der höchste zu erwartende Grundwasserstand **ohne Durchführung von Baugrunduntersuchungen lediglich** auf Grundlage von Kartenwerken oder web-basierten Geoinformationssystemen bestimmt werden, entscheidet über den zu erwartenden höchsten Grundwasserstand am Einbauort die zuständige Behörde".

### **Zur Anlage 1 Tabellen 3 und 4 ErsatzbaustoffV – Materialwerte für Bodenmaterial:**

#### **Vorbemerkung:**

Auch 4 Jahre nach der Veröffentlichung des ersten Arbeitsentwurfs der ErsatzbaustoffV mit mannigfaltigen Untersuchungen zahlreicher Industrie- und Produktionsunternehmen hinsichtlich der Einhaltung der Materialwerte kann nach Ansicht des ITVA immer noch nicht von einer wissenschaftlich nachvollziehbaren und in Fachkreisen allgemein akzeptierten Ableitung der Materialwerte gesprochen werden. Anders als für andere mineralische Ersatzbaustoffe fehlt für Bodenmaterial jedwede Gesetzesfolgenabschätzung. Die Angabe auf Seite 195 der Begründung zur Mantelverordnung, wonach in guter Näherung angenommen werden könne, dass der gesamte Output von Bodenbehandlungsanlagen als Ersatzbaustoffe verwertet werden könne, ist nicht aussagekräftig, weil der ganz überwiegende Anteil des derzeit verwerteten Bodenmaterials nicht aus Behandlungsanlagen herrührt, sondern aus nicht aufbereitetem Bodenmaterial besteht. Das Fehlen einer Folgenabschätzung für Bodenmaterial ist sehr gravierend, weil Bodenmaterial mit einer Menge von ca. 100 Mio. t/a und einer Verwertungsquote von 87% eine der bedeutsamsten Fraktionen der mineralischen Stoffe in Deutschland darstellt. Eine Massenverschiebung von der Verwertung zur Beseitigung hätte insbesondere für die Bauwirtschaft und das Flächenrecycling, bei denen Bodenmaterial in großen Mengen anfällt, gravierende nachteilige Auswirkungen. In der Praxis erfährt Bodenmaterial mit der Zuordnung zur Klasse BM 2 oder 3 wenig Akzeptanz bei Bauherren und kann praktisch nicht oder kaum verwertet werden, sondern muss deponiert werden. Bauherren oder sonstige Verwender von Bodenmaterialien akzeptieren in der Regel nur Bodenmaterial der Klassen BM 0 oder BM 1 und greifen anderenfalls auf natürliche Baustoffe zurück.

Die Befürchtung, dass künftig hunderttausende von Tonne Bodenmaterial nicht mehr verwertet werden können, wird durch einen Vergleich der Materialwerte der ErsatzbaustoffV mit den Zuordnungswerten der LAGA M 20 bestätigt. Multipliziert man bei-

spielsweise die Materialwerte der Tabellen 3 und 4 für BM-0 mit den Umrechnungsfaktoren der Tabelle 3 des Artikel 3 (DepV), so zeigt sich, dass die ErsatzbaustoffV für die Parameter Chrom gesamt, Kupfer, Nickel, Cadmium und Phenole niedrigere Eluatwerte vorschreibt. Bodenmaterial mit dem Zuordnungswert Z0 könnte nicht in die Materialklasse BM-0 klassiert werden.

Aus Sicht des ITVA werden durch die Einführung der neuen Materialwerte insbesondere für Maßnahmen des Flächenrecycling unabsehbare Hürden aufgebaut, die zu gravierenden Einschränkungen im Materialkreislauf führen können. Dies ist insofern gravierend, da erhöhte Kostenrisiken bei der Wiedernutzbarmachung gebrauchter Industrie- und Gewerbeflächen zwangsläufig zu einem erhöhten Verbrauch an neuen Flächen („Grüne Wiese“) führen wird. Der ITVA empfiehlt, neue Materialwerte rechtsverbindlich erst dann einzuführen, wenn eine nachvollziehbare Folgenabschätzung vorliegt, die belegt, dass die neuen Materialwerte nicht zu einer Massenverschiebung von der Verwertung zur Beseitigung führen.

Die in der **Anlage 1 Tabelle 3** aufgeführten Parameter **Cyanide und EOX** sollten aus dem Katalog der Regeluntersuchungen von Bodenmaterial herausgenommen und in die Tabelle 4 der einzuhaltenden Materialwerte für spezifische Belastungsparameter verschoben werden. Cyanide und EOX treten in der Regel nur auf Flächen mit alllastenverdächtiger Vornutzung (z.B. Gaswerkstandorten) in erhöhten Konzentrationen auf. Eine Verschiebung in die Anlage 1 Tabelle 4 entspricht den spezifischen Anforderungen an die Untersuchung alllastverdächtiger Flächen.

In der **Anlage 1 Tabelle 3** wird der **TOC** auf 5 Masseprozent ohne Ausnahmeregelung begrenzt. Dies ist aus unserer Sicht nicht sachgerecht. Ende 2009 bzw. Anfang 2010 haben Laboratorien und Gutachter, die dem ITVA angeschlossen sind, ca. 1.600 Bodenproben von bislang verwertungsfähigen Stadtböden auf ihre TOC-Gehalte hin ausgewertet. Die Auswertung hat ergeben, dass TOC-Gehalte von > 5 Masseprozent bei ca. 9 % der Bodenproben vorkommen, ohne dass eine ökotoxikologische Relevanz feststellbar wäre. Erhöhte TOC-Gehalte können auch natürlichen (z.B. Kohlepartikel oder torfige Horizonte) oder auch anthropogenen Ursprungs sein, ohne dass der TOC auf einen hohen Humusgehalt zurückzuführen wäre. Der TOC erfasst sowohl die abbaubaren organischen Kohlenstoffverbindungen (AOC) als auch den elementaren Kohlenstoff (RC), z.B. Kohle, Grafit und Koks. Letzterer kann aus Umweltschutzgründen vernachlässigt werden. Zur näheren Erläuterung verweisen wir auf die Stellungnahmen des ITVA Fachausschusses C 6 vom 07.01.2011 und vom 26.06.2010. Aus Sicht des ITVA ist es daher nicht sachgerecht, Böden, die TOC-Gehalte von > 5 Masseprozent aufweisen, wie sie z.B. bei vielen natürlichen Materialien aber auch bei Materialien urbaner Böden häufig vorkommen, von der Verwertung auszuschließen mit der Konsequenz, dass sie deponiert werden müssen.

ten. Eine solche Praxis widerspricht dem Ziel der Ressourcenschonung. In Anlage 1 Tabelle 3 sollte daher eine Fußnotenregelung aufgenommen werden, wonach in Abstimmung mit der zuständigen Behörde höhere TOC-Gehalte zulässig sind, wenn nachgewiesen wird, dass ein DOC-Gehalt von 10 mg/l im Eluat nach DIN 38414-S4/1+10 eingehalten wird und wenn die biologische Abbaubarkeit des Trockenrückstands der Originalsubstanz bestimmt als Atmungsaktivität ( $AT_4$ ) einen Grenzwert von 1 mg/g gemäß den in der DepV verankerten Verfahren einhält. Zur Begründung verweisen wir ergänzend auf das Statement der Aktionsplattform Bodenschutz zur „Ermittlung und Bewertung von TOC-Gehalten in Bodenmaterial“ vom 03. März 2011.

Als Folgeregelung zu unserem Ergänzungsvorschlag zu § 3 Nr. 30 (siehe oben Seite 4) sollte die **Fußnote 1 der Tabelle 3** entfallen.

#### **Zur Anlage 2 ErsatzbaustoffV - Einsatzmöglichkeiten:**

Leider ist das Bundesumweltministerium bisher dem Vorschlag des ITVA aus den Stellungnahmen vom Dezember 2007 und vom 17.03.2011 nicht gefolgt, die komplizierten Einbautabellen in der **Anlage 2** durch einige wenige typische Einbauweisen zu ersetzen. Stattdessen enthält die Anlage 2 eine Anzahl von 31 Einbautabellen mit bis zu 26 zulässigen Einbauweisen. Hierzu kommen noch 13 Einbautabellen der Anlage 3 für spezifische Bahnbauweisen. Außerdem wird aus Sicht des ITVA die Nachvollziehbarkeit der Einbautabellen durch kryptische Eintragungen von Buchstaben und zahlreichen Fußnoten, die Einschränkungen oder Erweiterungen enthalten, weiter erschwert. Des Weiteren befürchten wir, dass die Einführung einer Vielzahl von komplizierten Einbautabellen in Verbindung mit neuen Materialwerten die derzeitige Praxis des Flächenrecyclings gravierend verändern wird. Nach der bisherigen Praxis ist die Einstufung des Materials in Zuordnungswerte nach LAGA M 20 oder nach der DepV das entscheidende Kriterium für die Einsatz- und Verwertungsmöglichkeiten eines Materials. Durch die Einführung von Einbauweisen muss der Erzeuger eines Ersatzbaustoffs nicht nur geeignete Baustellen für die von ihm erzeugten Ersatzbaustoffe finden, sondern es müssen dort auch noch die zulässigen Einbauweisen zur Anwendung kommen. Aus Sicht des ITVA stellt dies für den Erzeuger von Ersatzbaustoffen eine Hürde dar, die der Erzeuger nur begrenzt beeinflussen kann und die insbesondere bei Maßnahmen des Flächenrecyclings aus Zeit-, Platz- und Kostengründen dazu führen kann, dass Aushubmaterialien künftig vorrangig deponiert und nicht mehr verwertet werden.

### **III. Zu Artikel 3: Änderung der Deponieverordnung (DepV):**

Der ITVA begrüßt es, dass § 8 Abs. 10 DepV i.V.m. Anhang 3 Tabelle 3 eine Tabelle zur Umrechnung von Eluatuntersuchungen nach der ErsatzbaustoffV mit einem Wasser-Feststoffverhältnis von 10:1 in Eluatuntersuchungen nach der Deponieverordnung mit einem Wasser-Feststoffverhältnis von 2:1 enthält. Hierdurch soll der Untersuchungsumfang für Materialien verringert werden, wenn im Zeitpunkt der Materialuntersuchung noch nicht feststeht, ob das Material verwertet oder deponiert werden kann.

### **IV. Zu Artikel 4: Neufassung der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV):**

Der ITVA begrüßt die Neugliederung des Paragraphenteils von der Vorsorge über die sachgerechte Verwendung hin zur Nachsorge und die Überführung materiell-rechtlicher Anforderungen aus den bestehenden Anhängen in den Paragraphenteil. Die Neuordnung dient der Rechtsklarheit und vereinfacht die Rechtsanwendung. Der Überprüfung bedürfen indessen einzelne inhaltliche Festlegungen, die teilweise nicht nachvollziehbar, nicht begründet oder nicht handhabbar sind.

#### **Zu § 6 BBodSchV - Allgemeine Anforderungen an das Aufbringen und Einbringen von Materialien auf oder in den Boden:**

Nach § 6 Abs. 2 ist „*die Beprobung von Haufwerken gem. ISO 10381-8:2006-04 vorzunehmen*“. Bislang ist diese Norm nur in englischer Sprache erhältlich. Solange nicht eine deutsche Übersetzung vorliegt, dürfte eine derartige Bezugnahme für den Vollzug weder geeignet, noch zulässig sein.

#### **Zu § 7 BBodSchV - Zusätzliche Anforderungen an das Aufbringen und Einbringen von Materialien auf oder in eine durchwurzelbare Bodenschicht:**

§ 7 Abs. 1 enthält die Forderung, dass „*keine Fremdbestandteile enthalten*“ sein dürfen, praktisch nicht einhaltbar ist, wird folgende Formulierung empfohlen:

„keine relevanten Fremdbestandteile enthalten.“

§ 7 Abs. 2 nimmt Bezug auf „*Eluatwerte*“ der Anlage 1 Tabelle 5 und 10. Der Verweis auf Tabelle 10 erscheint sachlich verfehlt. Geregelt werden dort „Prüfwerte für die Konzentration anorganischer Stoffe im Sickerwasser am Ort der Beurteilung“. Prüfwerte für anorganische Stoffe in Eluaten und Perkulaten zur Beurteilung von Materialien (methodenspezifische Prüfwerte) sind demgegenüber Gegenstand von Ta-

belle 4. Richtigerweise ist in § 7 Abs. 2 auf Tabelle 4 anstelle von Tabelle 10 zu verweisen.

### **Zu § 8 BBodSchV - Zusätzliche Anforderungen an das Aufbringen und Einbringen von Materialien unterhalb oder außerhalb einer durchwurzelbaren Bodenschicht:**

Nach **§ 8 Abs. 1 Nr. 3** dürfen für das Auf- und Einbringen unterhalb oder außerhalb einer durchwurzelbaren Bodenschicht u. a. mineralische Ersatzbaustoffe nach § 3 Nr. 8 der Ersatzbaustoffverordnung und Gemische nach § 3 Nr. 9 der Ersatzbaustoffverordnung verwendet werden. § 8 Abs. 3 bestimmt hierzu, dass die in Absatz 1 genannten Materialien u. a. „das Doppelte der Vorsorgewerte der Anlage 1 Tabelle 1 a, 1 b und 2“ nicht überschreiten dürfen. Die Tabellen der Anlage 1 Tabelle 1 a, 1 b machen die maßgeblichen Vorsorgewerte von der jeweiligen Bodenart (Sand, Lehm/Schluff oder Ton) abhängig. Aus der Regelung ist nicht eindeutig abzulesen, ob sich die Anforderungen an das eingebaute Material selbst oder an die natürlichen Bodenschichten unter dem eingebauten Material bis zur Grundwasseroberfläche richten. Wenn damit Anforderungen an das eingebaute Material gemeint sein sollen, passen diese Einstufungen nicht zu Ersatzbaustoffen, die keiner der genannten Bodenarten zuzuordnen sind. Es bedarf der Klarstellung, welche Anforderungen an Ersatzbaustoffe gelten sollen.

Mit **§ 8 Abs. 2** soll eine Genehmigungspflicht für das Auf- und Einbringen von Material in einer Mächtigkeit von mehr als 2 m Höhe eingeführt werden. Zunächst ist fraglich, ob für eine solche Regelung durch Rechtsverordnung überhaupt eine ausreichende Ermächtigungsgrundlage gegeben ist. Diese kann sich nur in den § 6 Nr. 1, 8 Abs. 1, 8 Abs. 2 und 13 Abs. 1 Satz 2 BBodSchG finden. Keine dieser Vorschriften, auf denen der vorliegende Entwurf der geänderten Bundes-Bodenschutzverordnung beruht, enthält eine Ermächtigung des Ordnungsgebers, durch Rechtsverordnung eine generelle Genehmigungspflicht für eine bestimmte Fallgruppe einzuführen. Auch § 6 Nr. 1 BBodSchG ermächtigt nur zur Regelung von Verboten oder Beschränkungen „nach Maßgabe von Merkmalen wie ..“ und ermächtigt nicht zur Einführung einer generellen Genehmigungspflicht durch Rechtsverordnung.

Nicht geregelt und daher vollkommen unklar ist das Verhältnis zu anderen Genehmigungserfordernissen und -verfahren, etwa nach den jeweiligen Landesbauordnungen oder Landesnaturschutzgesetzen, auch das Verhältnis zur behördlichen Verbindlichkeitserklärung eines Sanierungsplans nach § 13 ist unklar. Es wird insoweit weder eine Konzentrationswirkung noch eine Koordinierungspflicht der unterschiedlichen Genehmigungsbehörden geregelt. Dies kann zu sich widersprechenden behördlichen Entscheidungen zu unterschiedlichen Zeitpunkten und damit zu Rechtsunsicherheiten führen. Zudem bedeutet es einen zusätzlichen Aufwand sowohl für den Unternehmer als auch für die zuständige Behörde. Diese Unklarheiten sollten beseitigt werden.

**§ 8 Abs. 3** nimmt für die nach Absatz 1 verwendeten Materialien wiederum Bezug auf die „*Eluatwerte*“ der Anlage 1 Tabelle 4 und 5. Der Begriff ist durch den in Tabelle 4 und 5 verwendeten Begriff „*Prüfwerte*“ zu ersetzen (siehe oben zu § 7 Abs. 2).

Auch in **§ 8 Abs. 3** sollte die Regelung von § 6 Abs. 1 Sätze 2 und 3, wonach eine Pflicht zur Untersuchung nur in dem Umfang besteht, in dem es Anhaltspunkte auf das Vorhandensein von Stoffen gibt, Anwendung finden. Die Vorschrift ist um folgenden Satz 2 zu ergänzen:

„§ 6 Abs. 1 Sätze 2 und 3 finden entsprechende Anwendung.“

Nach § 8 Abs. 3 erfüllen die in Absatz 1 genannten Materialien, die unterhalb der durchwurzelbaren Bodenschicht eingebracht oder außerhalb der durchwurzelbaren Bodenschicht aufgebracht werden sollen, die Anforderungen nach § 7 des Bundesbodenschutzgesetzes u. a. nur dann, wenn sie einen organischen Gesamtkohlenstoffgehalt, bestimmt als gesamter organischer Kohlenstoff gem. Anlage 1 Tabelle 11 (TOC), von 1 Masse-% nicht überschreiten. **§ 8 Abs. 4** sieht hiervon eine Ausnahme vor. Danach gilt die Anforderung des Abs. 3 hinsichtlich des Gehalts an organischem Kohlenstoff auch als eingehalten, wenn er nicht mehr als 6 Masse-% beträgt und der von Bakterien assimilierbare organisch gebundene Kohlenstoff 1 Masse-% nicht übersteigt. Die Ausnahme ist nicht handhabbar, da es für den Nachweis von AOC derzeit kein normiertes Verfahren gibt. Die in Tabelle 11 für die Bestimmung des Parameters organischer Kohlenstoff genannte DIN 38414-8:1985-06 dient schon ihrer Überschrift nach („Gärtest, Bestimmung des Faulverhaltens von Schlämmen“) der Bestimmung des Faulverhaltens (anaerober Abbau) von Schlämmen, Filterrückständen, Abwässern, beinhaltet indessen keine Grundlage für die Untersuchung von Böden. Die Bestimmung ist im Übrigen wegen der benötigten Zeitdauer von 20 Tagen für die Belange der baubegleitenden Bodenuntersuchungen ungeeignet. Der Nachweis für die Zulassung des erhöhten TOC-Wertes sollte deshalb daran geknüpft werden, dass ein DOC-Wert in Höhe von 10 mg/l im Eluat nach DIN 38414-S4/1+10 und die biologische Abbaubarkeit des Trockenrückstands der Originalsubstanz bestimmt als Atmungsaktivität (AT4) in Höhe von 1 mg/kg gemäß dem in der DepV verankerten Verfahren eingehalten wird. Wegen der Einzelheiten verweisen wir auf das Statement der Aktionsplattform Bodenschutz zur „Ermittlung und Bewertung von TOC-Gehalten in Bodenmaterial“ vom 03.03.2011.

### **Zu § 10 BBodSchV – Untersuchung:**

Nach **§ 10 Abs. 3** liegen konkrete Anhaltspunkte, die den hinreichenden Verdacht einer schädlichen Bodenveränderung und Altlast begründen, in der Regel vor, wenn Untersuchungen Überschreitungen von den in Anlage 1 aufgeführten Prüf- oder Maßnahmenwerten ergeben oder wenn aufgrund einer Sickerwasserprognose nach § 14 Abs. 1 am Ort der Beurteilung eine Überschreitung von Prüfwerten nach Anlage 1 Tabelle 5 und 10 zu erwarten ist. Die Vorschrift sollte um folgenden Satz 2 ergänzt werden:

„Prüf- und Maßnahmenwerte sind nur in dem Umfang zu untersuchen, in dem es Anhaltspunkte auf ihr Vorhandensein gibt.“

Begründung:

Die Ergänzung ist Ausfluss des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit. Eine Untersuchung auf Parameter, deren Vorhandensein von Vorneherein ausgeschlossen werden kann, ist nicht erforderlich.

**Zu § 11 BBodSchV – Allgemeine Anforderungen an Untersuchungen:**

**§ 11 Abs. 2** überlässt die Festlegung des Untersuchungsumfangs der zuständigen Behörde; dies ist im Hinblick auf die Bedeutung der Tätigkeit des Sachverständigen nicht sachgerecht. In § 11 Abs. 2 Satz 1 sollte die Wendung „hat die zuständige Behörde“ ersetzt werden durch das Wort „sind“.

**Zu § 12 E-BBodSchV - Orientierende Untersuchung:**

**§ 12 Abs. 2** sollte ersatzlos gestrichen werden. Die Beschränkung der Vorschrift auf die orientierende Untersuchung von Verdachtsflächen und altlastverdächtigen Standorten mit unterschiedlich hohen Schadstoffgehalten unter Außerachtlassung von Ablagerungen ist sachlich nicht zu begründen. Es ist aber auch kein praktisches Bedürfnis für eine solche Regelung ersichtlich. Die Festlegung von Art und Umfang der Untersuchungen sollten wie bisher der fachlichen Bewertung durch Gutachter und Behörde im Einzelfall überlassen bleiben.

Ein sachlicher Grund für **§ 12 Abs. 3**, bei altlastverdächtigen Flächen die Untersuchung auf leichtflüchtige Schadstoffe als Regel vorzugeben, ist nicht ersichtlich. Auch hier sollte es der Entscheidung des Gutachters und der Behörde im Einzelfall überlassen bleiben, den Umfang der erforderlichen Untersuchungen festzulegen. Auch diese Vorschrift sollte ersatzlos entfallen.

**§ 12 Abs. 4** verweist für den Fall, dass bei Verdachtsflächen nicht auf vorhandene Bodenkartierungen zurückgegriffen werden kann oder keine geeigneten bodenbezogenen Informationen vorliegen, auf eine bodenkundliche Kartierung oder Bodenansprache am Ort der Probenahme auf der Grundlage der „Arbeitshilfe für die Bodenansprache im vor- und nachsorgenden Bodenschutz – Auszug aus der bodenkundlichen Kartieranleitung KA 5, Hannover 2009“. Die Vorschrift sollte um nachfolgenden Satz 2 ergänzt werden:

„Ersatzweise kann für die Benennung und Beschreibung von Bodenaufschlüssen der Symbolschlüssel Geologie, Symbole für die Dokumentation und Verarbeitung geologischer Feld- und Aufschlusdaten, 4. Auflage der digitalen Fassung aus der Master-Datenbank des LBEG mit Ergänzungen der Staatlichen Geologischen Dienste Deutschlands, Hannover, Januar 2013 genutzt werden.“

#### Begründung:

Derzeit existieren keine geeigneten Softwareprogramme, um die Daten von Bodenkartierungen oder –aufschlüssen nach der KA 5 bzw. der Arbeitshilfe Bodensprache elektronisch zu speichern und abzubilden. Diese Hemmnisse werden bei Verwendung des SEP 3 Formats vermieden, das Grundlage der marktgeläufigen Programme für die Darstellung von Aufschlüssen und Profilen ist. Weiterhin können mit Hilfe des Symbolschlüssels Geologie für den Bereich Bodenschutz/Altlasten wichtige bodenmechanische Kenngrößen dargestellt werden (z. B. die Zusammensetzung des Feinbodens, als Grundlage der Ermittlung von Durchlässigkeitsbeiwerten. Einzelheiten sind auf der Internetseite des LBEG Niedersachsen nachzulesen.

#### **Zu § 13 BBodSchV - Detailuntersuchung:**

Die Vorschrift des bisherigen § 3 Abs. 6, die Vorgaben für die Durchführung von Bodenluftuntersuchungen enthält, wird in der Novellierung nicht mehr aufgegriffen. Sachlich ist dies nicht nachvollziehbar, da Bodenluftuntersuchungen nach wie vor eine wichtige Beurteilungsgrundlage bilden und in Abhängigkeit von deren Ergebnissen eine Gefährdungsabschätzung für den Wirkungspfad Boden-Mensch nach wie vor voraussetzen dürfte, dass hier auch eine Aussage zu einer möglichen Beeinträchtigung der Innenraumluft von Gebäuden getroffen wird. § 3 Abs. 6 der geltenden BBodSchV sollte in einen eigenständigen Absatz des § 13 aufgenommen werden.

#### **Zu § 15 BBodSchV - Bewertung durch die zuständige Behörde:**

**§ 15 Abs. 8** sieht vor, dass dann, wenn bei der Bewertung eines Altlastenverdachts als Ergebnis einer Sickerwasserprognose festgestellt wird, dass ein Prüfwert nach Anlage 1 Tabelle 5 oder Tabelle 10 im Sickerwasser am Ort der Beurteilung überschritten wird, abweichend von der Grundwasserverordnung für den obersten Meter im Grundwasser zu ermitteln ist, ob die Konzentration dieses Schadstoffs dort den Prüfwert nach Anlage 1 Tabelle 5 oder Tabelle 10 übersteigt. Systematisch findet sich die Vorschrift unter der Überschrift „*Bewertung durch die zuständige Behörde*“. Offen bleibt, wie die Behörde die für die Bewertung erforderlichen Daten bekommt. § 14 Abs. 1 verlangt vom Pflichtigen lediglich die Abschätzung der Stoffkonzentrationen und –frachten im Sickerwasser und des Schadstoffeintrags in das Grundwasser am Ort der Beurteilung. Allgemein erscheint fraglich, ob das hinter § 15 Abs. 8 stehende Modell praktikabel ist. Insbesondere werden die zu seiner Anwendung erforderlichen Daten nicht in der orientierenden, sondern regelmäßig erst in der Detail-

untersuchung erhoben. Damit ist aber die bereits auf der Grundlage der orientierenden Untersuchung durchzuführende Bewertung nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 Bundes-Bodenschutzgesetz, ob eine schädliche Bodenveränderung oder Altlast vorliegt, nicht vorzunehmen.

Die Formel zur Einmischberechnung täuscht eine Genauigkeit bei der Ermittlung der mit den Prüfwerten zu vergleichenden Schadstoffgehalte vor, die aufgrund der nicht exakt messbaren Eingangsgrößen nicht gegeben ist. Nur in den seltensten Ausnahmefällen ist die Sickerwasserbelastung am Ort der Beurteilung zu ermitteln, stattdessen erfolgt in der Regel eine fachgutachterliche Übertragung eines an einer Materialprobe am Ort der Probenahme im Eluat ermittelten Schadstoffgehalts unter Berücksichtigung der Schadstoffeigenschaften, der Schutzfunktion der ungesättigten Bodenzone und der abgeschätzten Sickerwasserrate auf den Übergangsbereich von der ungesättigten zu gesättigten Bodenzone. Auch der Schadstoffgehalt im Grundwasserabstrom eines Eintragsbereiches ist häufig aufgrund wechselnder Fließrichtungen, Grundwasserstandsschwankungen sowie variierender vertikaler Belastungshorizonte nicht mit der erforderlichen Eindeutigkeit zu bestimmen. Auch hier werden fachgutachterliche Abschätzungen unter Beachtung der möglichen jahreszeitlichen Veränderungen sowie der Lage und Verfilterung der vorhandenen Messstellen im Grundwasserabstrom des Eintragsbereichs vorgenommen.

#### **Zu § 18 BBodSchV - Probenahmeplanung für den Wirkungspfad Boden-Mensch:**

**§ 18 Abs. 2 Satz 3** verwendet eine falsche Maßeinheit. Statt „Nanometer“ muss es heißen „Mikrometer“.

Zu dem vorgegebenen Wert  $< 20 \mu\text{m}$  ist festzustellen, dass dieser im Wege der als Verfahren einschlägigen Trockensiebung nicht zu bestimmen ist. Eine Nassaussiebung ist nicht zulässig, da es dabei zur Auswaschung von Schadstoffen kommen kann und somit zu einer falschen Bewertung. Der Wert 20 Mikrometer sollte ersetzt werden durch den im Wege der Trockensiebung unter Verwendung der in der DIN für Schluff vorgeschriebenen Siebe zu ermittelnde Wert von  $< 63$  Mikrometer.

#### **Zu § 21 BBodSchV - Probenauswahl, Probenvorbehandlung und Analytik:**

**§ 21 Abs. 8** sollte wie folgt gefasst werden:

„Im Probematerial enthaltene Fremdbestandteile von mehr als 5 Volumen-% sind getrennt zu untersuchen und bei der Bewertung zu berücksichtigen, wenn Anhaltspunkte dafür bestehen, dass hierdurch das Ergebnis der Untersuchungen beeinflusst werden kann.“

Begründung:

Die ausnahmslose Überprüfung von Fremdbestandteilen von mehr als 5 Volumen-% ist mit einem vergleichsweise hohen Aufwand verbunden. Erforderlich ist ein solcher Aufwand nur, wenn aufgrund bestehender Anhaltspunkte überhaupt die Möglichkeit besteht, dass Untersuchungsergebnisse bei Unterlassen einer getrennten Untersuchung und Bewertung von Fremdbestandteilen verfälscht werden können.

**Zu § 24 BBodSchV - Sanierungsmaßnahmen, Schutz- und Beschränkungsmaßnahmen:**

Nach **§ 24 Abs. 1** müssen Dekontaminations- und Sicherungsmaßnahmen gewährleisten oder wesentlich dazu beitragen, dass durch die im Boden oder in Altlasten verbleibende Schadstoffe und deren Umwandlungsprodukte dauerhaft keine Gefahren, erheblichen Nachteile oder erhebliche Belästigungen für den Einzelnen oder die Allgemeinheit bestehen. Mit Blick auf innovative Verfahren wird begrüßt, dass nunmehr auch ein Beitrag zu dem in § 24 Abs. 1 formulierten Ziel für ausreichend erachtet wird. Der Begründung ist zu entnehmen, dass damit dem Umstand Rechnung getragen wird, dass in vielen Fällen eine Sanierung nur mit einem Bündel von verschiedenen Maßnahmen zu erreichen ist. Klarstellungshalber sollte die Vorschrift um den nachfolgenden Satz 2 ergänzt werden: „Über den Stand der Technik hinausgehende Maßnahmen können vom Pflichtigen nicht verlangt werden.“

**§ 24 Abs. 2 Satz 2** bestimmt, dass die zuvor bestehenden Nutzungsmöglichkeiten des Grundstücks wiederhergestellt werden sollen. Vor dem Wort „Nutzungsmöglichkeiten“ sollte eingefügt werden

„planungsrechtlich zulässigen“.

Begründung:

Eine tatsächliche Wiederherstellung der zuvor bestehenden Nutzungsmöglichkeiten würde auf eine Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands hinauslaufen. Dies ist mit den in § 4 BBodSchV geregelten Pflichten zur Gefahrenabwehr nicht vereinbar. Erforderlich und ausreichend ist eine Beseitigung von Schadstoffen lediglich in dem Umfang, der erforderlich ist, um die Schwelle zu unterschreiten, von der an von einer schädlichen Bodenveränderung oder Altlast auszugehen ist. Das Abstellen auf die planungsrechtlich zulässigen Nutzungen entspricht der Systematik der Bewertungsmaßstäbe im Anhang.

**Zu § 25 BBodSchV - Sanierungsuntersuchung und Sanierungsplanung:**

In der neuen BBodSchV fehlen die beispielhaften Aufzählungen von Prüfkriterien einer Sanierungsuntersuchung und von Inhalten eines Sanierungsplans, wie sie im Anhang 3 der geltenden BBodSchV enthalten sind. Da sich die Bearbeitung der (Mindest-)Prüfkriterien und die inhaltliche Gliederung des Sanierungsplans in der Praxis bewährt haben und der strukturierte Berichtsaufbau eine Verwaltungsverein-

fachung bei der Bearbeitung von Sanierungsplänen bedeutet, empfiehlt der ITVA die Aufnahme der in der BBodSchV von 1999 unter Anhang 3 Ziffer 1 aufgeführten Prüfkriterien und der unter Anhang 3 Ziffer 2 genannten Angaben zum Inhalt eines Sanierungsplanes.

### **Zu § 29 BBodSchV - Inkrafttreten, Außerkrafttreten:**

§ 29 regelt das Inkrafttreten der Neuverordnung und das Außerkrafttreten der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung vom 12.07.1999. Eine Übergangsregelung für bereits begonnene Maßnahmen ist nicht vorgesehen. Eine Übergangsregelung ist zumindest im Hinblick auf das geplante neue Genehmigungserfordernis nach § 8 Abs. 2 erforderlich. Denn die Pflicht zur Beantragung einer bodenschutzrechtlichen Genehmigung für eine bereits nach anderen Rechtsvorschriften zugelassene Verfüllung ist unverhältnismäßig. Zumindest bedarf es einer gewissen Übergangszeit, da ggfls. seitens des Anlagenbetreibers zunächst (Antrags-)unterlagen erstellt und diese von der zuständigen Behörde geprüft werden müssen und andererseits nach dem geplanten § 27 Nr. 6 Verfüllungen ohne vorherige Genehmigungen eine Ordnungswidrigkeit darstellen können. Die Neuregelungen haben auch erhebliche Auswirkungen auf die Altlastensanierung. Diese erfolgt in der Regelung in enger Abstimmung mit der zuständigen Bodenschutz- und Wasserbehörde auf der Grundlage einer Sanierungsanordnung oder eines öffentlich-rechtlichen Sanierungsvertrages, auf deren Bestand auch die Sanierungspflichtigen vertraut und – gestützt auf dieses Vertrauen – unter Umständen Entscheidungen mit weitreichenden, teilweise existentiellen wirtschaftlichen Auswirkungen getroffen haben. Es ist erforderlich, auf der Grundlage öffentlich-rechtlicher Verträge oder behördlicher Anordnungen bereits begonnene oder durchgeführte Altlastensanierungsmaßnahmen vom Anwendungsbereich der durch Artikel 4 eingeführten Neuregelungen auszunehmen. Wir schlagen daher vor, die Bundes-Bodenschutzverordnung um eine eigenständige Übergangsregelung in einem neuen § 29 wie folgt zu ergänzen:

„Für bei Inkrafttreten dieser Verordnung begonnene und durchgeführte Sanierungsmaßnahmen i. S. v. § 2 Abs. 7 BBodSchG gelten die Anforderungen der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung vom 12.07.1999 (BGBl. I S. 1554), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), wenn diese Maßnahmen auf der Grundlage behördlicher Anordnungen oder öffentlich-rechtlicher Verträge erfolgen. Auf das Auf- und Einbringen von Materialien in einer Mächtigkeit von mehr als 2 m Höhe, das zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bereits begonnen worden ist, findet das Genehmigungserfordernis des § 7 Abs. 2 keine Anwendung.“

**Zur Anlage 1 Tabellen 4, 5 und 10:**

Die Anforderungen für die Vorsorge und Nachsorge nach der Bodenschutzverordnung sind nahezu gleich. Die Anforderungen der Ersatzbaustoffverordnung für den offenen Einbau von Böden (Vorsorge) sind demgegenüber weniger streng als die methodenspezifischen Prüfwerte der Bodenschutzverordnung. Vergleicht man die gefahrenbezogenen Regelungen mit vorsorgeorientierten Regelungen für Boden in der Ersatzbaustoffverordnung, so stellt man fest, dass hier erheblich höhere Materialwerte im Bereich der offenen Bauweise zulässig sind. Diese Werte sind jeweils Ergebnis einer Sickerwasserprognose. Um den praktischen Vollzug zu erleichtern, sollten die Erkenntnisse, die im Rahmen der Ersatzbaustoffverordnung gewonnen wurden, genutzt werden, um diese höheren Materialwerte auch für die Gefahrenabwehr nutzbar zu machen.

In der Fußnote 1 in Tabelle 10 muss es richtigerweise heißen, „leicht freisetzbares Cyanid“ anstatt „leicht zersetzbares Cyanid“.

**Zur Anlage 3 Nr. 4 Ziffer 16, 5 Ziffer 15:**

Statt „Benzo(g.h.i.)perle“ muss es heißen, „Benzo(ghi)perylene“.

## V. Inkrafttreten, Übergangsregelungen

Im Gegensatz zum Arbeitsentwurf der Mantelverordnung nach dem Stand vom 06.01.2011 enthält die jetzige Entwurfssfassung keine Inkrafttretens- und Übergangsregelung. Nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen würde die Mantelverordnung demnach am Tage ihrer Verkündung in Kraft treten. Dies ist unangemessen, weil insbesondere die Art. 2 und 4 zahlreiche neue und zum Teil komplexe Regelungen enthalten, mit denen die Praxis bisher nicht vertraut ist. Um die notwendigen Anpassungen in den Behörden und Labors, bei den Erzeugern, Besitzern und Anlagenbetreibern sowie auf den Baustellen zu ermöglichen, sind ausreichende Übergangsfristen erforderlich. In diesem Zusammenhang ist auch zu berücksichtigen, dass in Deutschland jährlich mehr als 100.000.000 t mineralische Abfälle bislang nach anderen Regelungen verwertet wurden. Die neuen Regelungen haben also eine erhebliche praktische Relevanz. Sie berühren zum Beispiel auch bereits genehmigte Verfüllvorgänge und langfristige Verfüllverträge. Zudem werden neue Genehmigungspflichten (§ 8 Abs. 2 BBodSchV) eingeführt. Schließlich sind die neuen Pflichten der ErsatzbaustoffV und der BBodSchV bußgeldbewehrt. Der ITVA schlägt daher vor, dass eine angemessene Übergangsfrist von mindestens einem Jahr vorgesehen wird.

Dr. Thomas Gerhold

Rechtsanwalt  
avocado Rechtsanwälte  
Vorsitzender Fachausschuss A2

Nikolaus Steiner

Rechtsanwalt und  
Fachanwalt für Verwaltungsrecht  
Vorsitzender Fachausschuss C6